



235/2

GESETZBLATT

367

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 19. November 1979

Teil I Nr.39

Tag	Inhalt	Seite
2.11. 79	Anordnung über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefährdenden Wettererscheinungen	367
11.10.79	Siebente Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	368
6.11.79	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinder-speisung	371
31.10. 79	Anordnung über die Inanspruchnahme von Gas im Winterhalbjahr durch Energie-abnehmer ohne Leistungsanteile	371
18.10. 79	Anordnung über die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude	372
5.10. 79	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post —	373
1.10. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/8 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung —	373
1.10. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	374
17.10. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Strahlen-schutzes	374
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	374

Anordnung über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefährdenden Wettererscheinungen

vom 2. November 1979

Zur Gewährleistung der rechtzeitigen Einleitung erforderlicher Maßnahmen vor gefährdenden Wettererscheinungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter genannt) erhalten Wetterwarnungen über erkannte gefährdende Wettererscheinungen (Anlage 1). Sie sind verpflichtet, unter Berücksichtigung gewonnener Erfahrungen für die genannten Arten gefährdender Wettererscheinungen Maßnahmepläne — entsprechend der Anlage 2 — zur Sicherheit der Werktätigen, zum Schutz des Volkseigentums, zur Sicherung der Produktion sowie zur Abwehr und Bekämpfung möglicher Folgeschäden auszuarbeiten.

(2) Die Leiter haben nach Erhalt einer Wetterwarnung bzw. Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung — die vorbereiteten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1979

**Der Leiter der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Peter
Generalleutnant

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vom Meteorologischen Dienst der DDR werden über die Diensthabenden der Räte Wetterwarnungen über erkannte gefährdende Wettererscheinungen in folgender Form herausgegeben:

a) „Wetterwarnung — Katastrophen Verhütung“

wenn Wettererscheinungen und in deren Folge Schäden bzw. Auswirkungen zu erwarten sind, die zu Gefährdungen bzw. Störungen im öffentlichen Leben, der Industrie und der Landwirtschaft führen können und vorbeugende Maßnahmen erfordern.